

Corporate Governance Bericht 2012

S&T AG

Die S&T AG ist eine an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) im regulierten Markt notierte Aktiengesellschaft (Prime Standard). Gemäß dem österreichischen Aktiengesetz leitet der Vorstand die Gesellschaft weisungsfrei unter eigener Verantwortung wie dies das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessenaktionäre und der Arbeitnehmer es erfordert. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und unterstützt den Vorstand bei wesentlichen Entscheidungen.

Gemäß § 243b UGB hat eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, einen Corporate Governance Bericht aufzustellen. In Entsprechung dieser Verpflichtung wird nachstehender Corporate Governance Bericht erstattet:

1. Corporate Governance Kodex

Als in Deutschland börsennotierte Aktiengesellschaft bekennt sich die S&T AG zum deutschen Corporate Governance Kodex (§ 243a Abs 1 Z 1 UGB). Der deutsche Corporate Governance Kodex ist unter <http://www.corporate-governance-code.de> in der Fassung vom 15.05.2012 öffentlich zugänglich (§ 243a Abs 1 Z 2 UGB).

Die S&T AG verfolgt seit Jahren die Strategie einer nachhaltigen und langfristigen Steigerung des Unternehmenswertes. Der Vorstand und der Aufsichtsrat bekennen sich zur verantwortungsvollen Leitung und Kontrolle der S&T AG. Die strengen Grundsätze guter Unternehmensführung sind ein wesentlicher Teil dieser Politik. Etliche der im Corporate Governance Kodex definierten Grundsätze sind seit vielen Jahren Bestandteil der Unternehmenskultur der S&T AG. Sie dienen der Wertsteigerung und einer Vertiefung des Anlegervertrauens. Grundlage des deutschen Corporate Governance Kodex sind die Vorschriften des deutschen Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrechts sowie die OECD-Richtlinien für den Corporate Governance. Der Kodex erlangt durch die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen Geltung. Das Bekenntnis zum Kodex hat zur Folge, dass Nichteinhaltung von Anregungen / Empfehlungen ("Comply or Explain") zu begründen ist.

2. Abweichungen

Bei nachfolgenden Empfehlungen weicht die S&T AG von den Bestimmungen des Corporate Governance Kodex ab und begründet dies wie folgt (§ 243b Abs 1 Z 3 UGB):

2.1. Punkt 2.2.2. Corporate Governance Kodex

Es ist grundsätzlich vorgesehen, dass bei der Ausgabe neuer Aktien die Aktionäre ein Ihrem Anteil am Grundkapital entsprechendes Bezugsrecht haben (sollen). Die S&T AG macht allerdings von ihrem Recht gemäß § 153 Abs 6 AktG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, Gebrauch, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

2.2. Punkt 2.3.4. Corporate Governance Kodex

Die S&T AG strebt danach Hauptversammlungen so informativ wie möglich zu gestalten. Eine Teilnahme oder Verfolgung der Hauptversammlung über das Internet wird von der S&T AG nach Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse nicht angeboten.

2.3. Punkt 3.8. des Corporate Governance Kodex

Bei der derzeit vorliegenden D&O-Versicherung ist kein Selbstbehalt vorgesehen. Die Einhaltung der Business Judgement Rule wird nicht in Abhängigkeit mit einem Selbstbehalt in einer D&O-Versicherung gewährleistet, sondern durch die Bindung der handelnden Personen als Aktionäre der Gesellschaft.

2.4. Punkt 4.2.5. und Punkt 5.4.6. des Corporate Governance Kodex

Der Lagebericht der Gesellschaft wird nach einschlägigen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt. Eine Aufnahme eines Vergütungsbericht wird als entbehrlich erachtet, zumal die jeweiligen Vergütungen aus den veröffentlichten Unterlagen der Gesellschaft entnommen werden können.

2.5. Punkt 5.1.2. Corporate Governance Kodex

Eine gesonderte Altersgrenze für Mitglieder des Vorstandes statutarisch vorzusehen, wird von der S&T AG als nicht sinnvoll und zweckmäßig angesehen. Für die S&T AG ist die Qualifikation der Kandidaten wichtiger als die empfohlene Altersgrenze.

2.6. Punkt 5.1.2. Corporate Governance Kodex

Die Nachfolgeplanung wird aufgrund von deren besonderen Wichtigkeit vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen. Der Aufsichtsrat der S&T AG hat daher keinen Nominierungsausschuss eingerichtet.

2.7. Punkt 5.1.2. Corporate Governance Kodex

Eine gesonderte Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrates statutarisch vorzustehen wird von der S&T AG als nicht sinnvoll und zweckmäßig angesehen. Für die S&T AG ist die Qualifikation der Kandidaten wichtiger als die empfohlene Altersgrenze.

3. Vorstand und Aufsichtsrat (§ 243b Abs 2 Z 1 UGB)

3.1. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zum 31.12.2012 aus Herrn Dipl.-Ing. Hannes Niederhauser, 25.11.1962 (CEO), Herrn Dieter Gauglitz, geb. am 11.12.1965 (CFO), Herrn Michael Jeske (COO), geb. am 10.01.1971 und Herrn Dr. Peter Sturz (COO), geb. am 31.10.1958, zusammen.

Der Vorstand berät laufend den aktuellen Geschäftsverlauf, trifft im Rahmen seiner Sitzungen die notwendigen Entscheidungen und fasst die erforderlichen Beschlüsse. Die

Mitglieder des Vorstandes befinden sich in einem ständigen Informationsaustausch untereinander und mit den jeweiligen zuständigen leitenden Angestellten. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfasst über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements in der S&T AG und in Konzernunternehmen. Im Sinne guter Corporate Governance finden offene Diskussionen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat und Inhalt dieser Organe statt. Darüber hinaus hält der Aufsichtsratsvorsitzende regelmäßig Kontakt mit den Mitgliedern des Vorstandes und diskutiert mit Ihnen die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens.

3.2. Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich zum 31.12.2012 aus Herrn Dr. Erhard F. Grossnigg (Vorsitzender des Aufsichtsrates), geb. am 22.09.1946, Herrn Dr. Rudolf Wiczorek (Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates), geb. am 05.05.1946, und Herrn o. Univ.-Prof. DDDr. Bruno Buchberger, geb. am 22.10.1942 (Mitglied des Aufsichtsrates) zusammen. Herr Mag. Werner Straubinger, geb. am 28.04.1961, war zum 31.12.2012 ebenfalls Mitglied des Aufsichtsrates; Herr Mag. Werner Straubinger, geb. am 28.04.1961, ist im Februar 2013 als Mitglied des Aufsichtsrates ausgeschieden.

3.3. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates zusammen. Dem Prüfungsausschuss obliegen die Prüfung und die Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, die Prüfung des Konzernabschlusses, des Vorschlages für die Gewinnverwendung, des Lageberichtes und des Konzernlageberichtes und des Corporate Governance Berichtes. Weitere Ausschüsse bestehen nicht.

4. Förderung von Frauen (§ 243a Abs 2 Z 2 UGB)

Die S&T AG hat sich im Bereich Frauenförderung auf die Veränderungen in der Lebens- und Arbeitswelt eingestellt. Auch in Führungspositionen will die S&T AG den Frauenanteil kontinuierlich anheben, um gleichberechtigte Beteiligung an Verantwortung und Entscheidungsfindung zu erreichen.

Linz, im März 2013

Der Vorstand

